

Un
Ihre erdientlichen Mitgliedschaft
der historischen Commission
der Königl. Akademie der Wissen-
schaften zu Göttingen.

Göttingen

25. 1860

Indem Seine Majestät der König in der Ullrich-
schen Anweisung imperial Sitzungsbescheid vom Oktober 1859
Allergnädigst erklärt hatte, daß die „Gesellschaft der Wissen-
schaften in Göttingen“ ohne Zuziehen in Anspruch zu neh-
men sei, und daß falls die regelmäßigen Mittel der
Commission dazu nicht ausreichen sollten, fremde Mitglie-
der über die Leistung der Kosten unterzuzugreifen werden
mussten, so hat die Commission in ihrer letzten Plenar-
Sitzung den Plan eines Abkommens im Einzelnen
festgestellt hatte, und dann durch die Unterzeichneten
die Einladungen zur Theilnahme erlassen werden: so wird
im Namen der Gesellschaft imperial Anordnungsbescheid und
imperial Anweisung, daß die letzteren mit einem Satz im
Zusammenhang der Mittel für die „Gesellschaft der
Wissenschaften“ versehen werden, und zwar mit der
der Fall eingetreten, ohne Rücksicht darauf, ob in
den betreffenden Beschlüssen ausdrücklich zu bestehen.

Es geruht mir zur Befriedigung und Dankbar-
keit zu schreiben zu können, daß mir die vorst. ge-
geben Ullrichsche Anweisung zugegangen ist:

Seine Majestät der König haben unter
22. 1. 1861 für die Erweiterung und Fortführung einer
Gesellschaft der Wissenschaften, vom J. 1861 und 1862 an
durch die Ullrichschen Cabinetskassen und den Staat für die